



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. Februar 2024
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2023.STA.538
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung	3
2.3	Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen	3
2.4	Die Problematik der heutigen Regelung	4
2.5	Rechtsgutachten Glaser	4
2.6	Expertise Pulver	4
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
4.	Erlassform	6
5.	Rechtsvergleich	6
6.	Umsetzung	6
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	6
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	8
9.	Finanzielle Auswirkungen	8
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
12.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8
13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	8

1. Zusammenfassung

Vor jeder Grossratswahl legt der Regierungsrat die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate gestützt auf die aktuellen Bevölkerungszahlen fest. Nach dem Willen des Verfassungsgebers ist dabei im Wahlkreis Biel-Seeland eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die im Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) geregelt wird und seit den Grossratswahlen 2006 gilt, gab immer wieder Anlass zur Diskussion.

Nachdem die Staatskanzlei 2015 ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Andreas Glaser eingeholt und verschiedene Diskussionen mit dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) geführt hatte, entschied die Juradelegation des Regierungsrates, die Zweckmässigkeit und Zukunftsfähigkeit der geltenden Regelungen zur Umverteilung von Sitzen zu überprüfen. Die Staatskanzlei beauftragte deshalb alt Regierungsrat Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver mit einer Expertise.

Der Expertenbericht sowie die im Rahmen der Vorarbeiten zum Bericht geführten Diskussionen führten schliesslich zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Neu werden auch die auf nicht nach Sprache getrennten Listen gewählten Frankophonen an die Anzahl Garantiesitze angerechnet. Ausserdem werden der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der deutsch- und französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an Gesamtbevölkerung – entspricht.

Parallel zur vorliegenden Gesetzesänderung wird die Verordnung über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112) angepasst. Neu soll die Datengrundlage für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei den Grossratswahlen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Ebenso wird die bereits verwendete, unbestrittene Datengrundlage zur Berechnung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland (kumulierte Daten der Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik) in der Verordnung verankert. Ausserdem wird die Berechnung der Anzahl Garantiesitze leicht angepasst. Neu werden die «Zweitsprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet und die Fremdsprachigen nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden. Diese Änderungen dürften bei den Wahlen 2026 voraussichtlich zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit führen.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) sieht in Artikel 73 Absatz 3 vor, dass bei der Wahl des Grossen Rats «eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen» ist.

Diese Regelung wird im PRG konkretisiert: Artikel 64 Absatz 3 PRG enthält eine Sitzgarantie für die französischsprachige Minderheit. Den Frankophonen werden so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Werden weniger französischsprachige Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als die garantierte Sitzzahl, werden gemäss Artikel 88 Absatz 1 PRG Umverteilungen von den deutsch- zu den französischsprachigen Listen jener politischen Gruppierungen vorgenommen, die nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben. Dabei werden die im Verhältnis wählerstärksten französischsprachigen Listen in einem rechnerischen Verfahren vorab berücksichtigt.

Die Umverteilung findet nur innerhalb derjenigen politischen Gruppierungen statt, die – auf freiwilliger Basis – bei den Wahlen nach Sprachen getrennte Listen eingereicht haben (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 PRG).

Die geltenden Regeln wurden mit der Wahlkreisreform 2006 geschaffen und sind bei der Wahlkreisreform 2010 unverändert übernommen worden. Auslöser der Reform 2006 war die Verkleinerung des Grossen Rates. Dabei wurde ein Wahlkreis «Biel-Seeland» geschaffen. Aufgrund der Grösse und des tieferen Anteils der französischsprachigen Wählerinnen und Wähler im neuen Wahlkreis wäre die Vertretung der französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner der Region Biel im Grossen Rat gefährdet gewesen. Mit der neuen Verfassungsnorm sollten deshalb die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland geschützt und ihre Präsenz bzw. die Vertretung ihrer Anliegen und Sichtweisen im Grossen Rat sichergestellt werden.

2.2 Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung

Zur Ermittlung des Anteils der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland bedarf es einer zuverlässigen Datengrundlage. Die Berechnung stützte sich bis 2014 auf die Daten der eidgenössischen Volkszählung. Diese wurde bis zum Jahr 2000 in Form einer Vollerhebung durchgeführt und erfasste u.a. das Merkmal der Sprache.

Da die Volkszählung vom Bund nicht mehr als Vollerhebung durchgeführt wird, stützte sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Zahl der Garantiesitze für die Grossratswahlen 2018 und 2022 auf die Daten zur Hauptsprache aus der neuen Strukturhebung des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Strukturhebung erfasst Personen ab 15 Jahren, die in einem Privathaushalt leben. Es handelt sich dabei um eine Stichprobenerhebung, die mittels Fragebogen durchgeführt wird. Ein Abstellen auf kumulierte Daten aus mehreren Jahren erlaubt grundsätzlich plausible und genügend präzise Aussagen.

Bei der Strukturhebung zur Hauptsprache können die Befragten mehrere Hauptsprachen angeben. Es resultieren in der Auswertung die Kategorien „Nur Deutsch“, „Nur Französisch“, „Deutsch und Französisch“ sowie „Weder Deutsch noch Französisch“. Als Französischsprachige wurden bisher die Französischsprachigen in Abgrenzung zu sämtlichen Anderssprachigen (Deutsch, Italienisch, alle anderen Sprachen) berücksichtigt. Die Kategorie „Weder Deutsch noch Französisch“ wurde den Anderssprachigen zugerechnet. Die Kategorie „Deutsch und Französisch“ wurde bei der Berechnung für die Grossratswahlen 2018 und 2022 den Kategorien „Deutsch“ und „Französisch“ gemäss deren Anteil im Verhältnis von „Nur Deutsch“ zu „Nur Französisch“ angerechnet.

2.3 Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen

Bei den Grossratswahlen 2006, 2010, 2014 und 2018 waren der französischsprachigen Minderheit jeweils drei von 26 Sitzen garantiert. Die französischsprachigen Listen im Wahlkreis Biel-Seeland erreichten bis heute nie alle drei Sitze aus eigener Kraft. Bei den Wahlen 2006, 2010 und 2014 mussten jeweils zwei Sitze von einer deutsch- zur französischsprachigen Liste derselben politischen Gruppierung umverteilt werden, 2018 wurde ein Sitz umverteilt. Da einzig die Parteien SP und FDP regelmässig nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben, wurden die Umverteilungen jeweils innerhalb dieser Parteien vorgenommen.

Bei den Grossratswahlen 2022 wurden der französischsprachigen Minderheit bei neu 27 Sitzen (+1 Sitz) des Wahlkreises Biel-Seeland vier Mandate garantiert. Nur die französischsprachige Liste der PSR (Parti socialiste romand) erreichte bei den Wahlen ein Mandat aus eigener Kraft. Drei Sitze mussten daher von einer deutschsprachigen Liste an die französischsprachige Liste derselben Listengruppe umverteilt werden. Die Umverteilung betraf die drei Parteien FDP, SP

und SVP, bei denen je ein Sitz umverteilt wurde. Die SVP hatte bei den letzten Grossratswahlen vom 27. März 2022 erstmals eine französischsprachige Liste eingereicht.

2.4 Die Problematik der heutigen Regelung

Die geltende Umverteilungsregelung setzt voraus, dass genügend Parteien freiwillig nach Sprachen getrennte Listen eingeben. Sollte dies bei einer künftigen Wahl nicht der Fall sein, könnte gemäss den geltenden Bestimmungen keine Umverteilung vorgenommen werden.

Die heutige Regelung enthält auch keine Lösung für den Fall, dass die Parteien, die nach Sprachen getrennte Listen einreichen, nicht genügend Sitze für die nötigen Umverteilungen erreichen. Auch in diesem Fall könnte die gesetzlich vorgesehene Mindestvertretung nicht realisiert werden.

Ausserdem besteht die Problematik, dass französischsprachige Personen, die auf anderen, nicht nach Sprache getrennten Wahlvorschlägen gewählt werden, bei der Bestimmung der Anzahl französischsprachiger Gewählter nicht berücksichtigt werden (bspw. früher Béatrice Struchen auf der Liste der SVP oder François Contini auf der Liste der Grünen).

Bei den Grossratswahlen 2022 gab zudem die Tatsache, dass nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten auf der französischsprachigen SVP-Liste auch tatsächlich französischsprachig waren, bereits im Vorfeld der Wahl Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Nach den Wahlen lehnte die erstplatzierte Person auf der französischsprachigen SVP-Liste wegen einer beruflichen Unvereinbarkeit die Wahl ab. Nachdem mehrere nicht frankophone Personen auf der Liste die Wahl ablehnten, nahm schliesslich der fünftplatzierte Kandidat im Grossen Rat Einsitz.

Vor diesem Hintergrund äusserte der RFB Bedenken und warf die Frage auf, wie zukünftig sichergestellt werden könne, dass die Garantiesitze nur Personen zufallen, die die frankophone Gemeinschaft sowohl sprachlich wie auch kulturell repräsentieren.

2.5 Rechtsgutachten Glaser

Im Jahr 2015 beauftragte die Staatskanzlei Prof. Dr. Andreas Glaser, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Garantiesitzregelung zu klären. Im entsprechenden Gutachten¹ kam Andreas Glaser zum Schluss, dass die geltende Lösung mit dem Umverteilungsmechanismus rechtlich zulässig sei, «die Festsetzung der Zahl der Garantiesitze (...) sich allerdings nicht auf die Strukturierung des BFS abstützen dürfe», ihr müsse vielmehr eine Vollerhebung zugrunde liegen. Des Weiteren erachtete der Experte die geltende Umverteilungslösung zwar als zulässig, aber letztlich nicht sachgerecht und empfahl eine Aufteilung des Wahlkreises Biel-Seeland in zwei Unterwahlkreise.

2.6 Expertise Pulver

Im Jahr 2021 hat die Staatskanzlei alt Regierungsrat Prof. Dr. Bernhard Pulver gebeten, die heutige Lösung einer angemessenen Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland bei den Grossratswahlen auf ihre Zweckmässigkeit zu untersuchen

¹ Rechtsgutachten «Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland» vom 10. September 2015, Prof. Dr. Andreas Glaser unter Mitarbeit von MLaw Corina Fuhrer

und mögliche Alternativen zu prüfen. Dem vorausgegangen waren ein entsprechender Prüfauftrag durch die Juradelegation des Regierungsrates und das Anliegen des RFB, es sei eine andere Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit festzulegen. Bernhard Pulver hat im Rahmen seiner Abklärungen Gespräche mit allen im Grossen Rat vertretenen Parteien des Wahlkreises Biel-Seeland sowie mit der Bieler Delegation für Jurafragen geführt.

In seinem Bericht vom 26. Januar 2022² formulierte der Experte Empfehlungen gestützt auf eine breite Auslegeordnung zur Berechnungsmethode des Garantiesitzanspruchs und zum Umverteilungsmechanismus.

In Bezug auf die Methodik der Sitzgarantie empfahl er, bei der geltenden Regelung zu bleiben. Keine der geprüften Alternativen (Umverteilung auf allen Listen oder Schaffung von Unterwahlkreisen) stiess auf breite Unterstützung der Betroffenen und jede Variante warf neue Fragen und Probleme auf. Hingegen regte er eine Anpassung bei der Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit an (hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile sowie eine Nichtberücksichtigung der Fremdsprachigen). Zusätzlich zog er als politisch tragfähige Möglichkeit die Anrechnung aller französischsprachiger Gewählten an die Anzahl Garantiesitze in Betracht.

Die heute verwendete Datengrundlage zur Garantiesitzberechnung (kumulierte Daten der Strukturerhebung des BFS) erachtete Bernhard Pulver als unbestritten und die von Andreas Glaser in seinem Gutachten verlangte Vollerhebung als weder rechtlich noch politisch erforderlich. Das Gutachten Glaser kannte damals die vom Regierungsrat gewählte Lösung des Abstützens auf eine zeitliche Datenreihe (kumulierte Daten) nicht. Diese erweiterte Datengrundlage reduziert die Fehleranfälligkeit der Stichprobe wesentlich und macht die gewählte Lösung vertretbar.

Eine Anpassung der Berechnungsregeln – hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» und damit die Stärkung der Vertretung der frankophonen Gewählten im Wahlkreis – erachtete der Experte zwar nicht als völlig unbestritten, aber politisch tragfähig. Des Weiteren sei die Lösung unbestritten, die Fremdsprachigen in der Berechnung nicht mehr den Deutschsprachigen zuzurechnen, sondern vielmehr unberücksichtigt zu lassen. Die neuen Regeln zur Garantiesitzberechnung dürften zukünftig zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen führen.

Im Nachgang an die Grossratswahlen 2022 legte Bernhard Pulver in einem Ergänzungsbericht vom 26. September 2022³ Möglichkeiten dar um sicherzustellen, dass auf «französischsprachigen Listen» im Wahlkreis Biel-Seeland nur Frankophone kandidieren. Er sprach sich für die Aufnahme einer Bestimmung aus, wonach die Parteien bei Einreichung einer französischsprachigen Liste zu bestätigen haben, dass die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten französischsprachig sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Änderung des PRG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit auch die nicht auf nach Sprache getrennten Listen gewählten Französischsprachigen an die Garantiesitze angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist eine Deklarationspflicht für sämtliche französischsprachig Kandidierende im Sinne von Artikel 73 Absatz 3 KV. Die Deklarationspflicht wird in der PRV geregelt werden. Zudem wird die Methode zur Berechnung der Zahl der garantierten

² Bericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26.01.2022

³ Ergänzungsbericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26. September 2022

Mandate angepasst. Der französischsprachigen Bevölkerung werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung – und nicht mehr an der Gesamtbevölkerung – des Wahlkreises entspricht.

4. Erlassform

Wegen der grundlegenden Natur der Regelung soll für die Anrechnung sämtlicher gewählter Französischsprachiger an die Garantiesitze eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Auch die grundsätzliche Anpassung der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Garantiesitze erfolgt auf Gesetzesstufe. Die detaillierten Berechnungsschritte zur Ermittlung des prozentualen Anteils der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden hingegen in der Verordnung festgehalten. Ebenso werden die statistischen Berechnungsgrundlagen für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Deklarationspflicht der französischsprachigen Kandidierenden auf Verordnungsstufe verankert. Die Verordnungsänderungen erfolgen gleichzeitig mit der Gesetzesanpassung.

5. Rechtsvergleich

Die anderen mehrsprachigen Kantone kennen keine Sitzgarantie für die sprachliche Minderheit, wie sie Artikel 73 Absatz 3 KV enthält. Dementsprechend finden sich in deren Rechtsordnungen auch keine vergleichbaren Regeln zur hier vorgeschlagenen Anpassung der gesetzlichen Umsetzung dieser Verfassungsgarantie.

6. Umsetzung

Die angepassten Regelungen zu den Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland sollen bei den Grossratswahlen 2026 erstmals zur Anwendung gelangen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 64 Absatz 3

Der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an der Gesamtbevölkerung – entspricht.

Zur Festlegung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland muss die französischsprachige Bevölkerung ermittelt werden. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland wird neu in der PRV (Art. 61b Abs. 1) geregelt. Dabei wird auf die Daten zur Hauptsprache in der Strukturerhebung des BFS abgestellt.

Die Strukturerhebung des BFS teilt die Personen in der betroffenen Region in fünf sprachliche Kategorien ein: «Nur Deutsch», «Nur Französisch», «Deutsch und Französisch», «Weder Deutsch noch Französisch» sowie «Sprache unbekannt». Neu werden die «Zweisprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet. Da nicht

eruiert werden kann, ob sich die Fremdsprachigen der französischsprachigen oder der deutschsprachigen Sprachgruppe näher fühlen, wird die Kategorie «Weder Deutsch noch Französisch» zukünftig bei der Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung nicht mehr berücksichtigt. Die kleine Gruppe «Sprache unbekannt» wurde bereits früher nicht in die Garantiesitz-Berechnung einbezogen.

Artikel 88 Titel

Der Titel wurde sprachlich leicht angepasst, indem das Adjektiv «zweisprachig» eingefügt wurde. Der Begriff «zweisprachiger Wahlkreis Biel-Seeland» wird in Absatz 1 sowie in Artikel 70 analog gebraucht.

Artikel 88 Absatz 1

Die heutige Regelung zur Garantie einer angemessenen Anzahl Sitze für die französischsprachige Minderheit berücksichtigt nur die auf französischsprachigen Listen als «französischsprachig» bezeichneten Wahlvorschläge. Nur auf solchen Listen gewählte Personen werden der französischsprachigen Minderheit angerechnet.

Neu sollen auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprache getrennten Listen den Garantiesitzen für die französischsprachige Bevölkerung angerechnet werden. Bevor Sitze gemäss den geltenden Bestimmungen umverteilt werden, wird daher festgestellt, ob auf nicht nach Sprachen getrennten Listen französischsprachige Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt wurden. Diese werden, wie die Gewählten auf französischsprachigen Listen, von der Gesamtzahl der Garantiesitze abgezogen. Anschliessend werden die übrigbleibenden Garantiesitze nach den heute gültigen Regeln umverteilt (siehe Abs. 2 und Art. 89).

Scheidet eine französischsprachige Gewählte oder ein französischsprachiger Gewählter von einer nicht nach Sprachen getrennten Liste vor Ablauf der Amtsdauer aus oder lehnt er oder sie die Wahl ab, so kann die erste Ersatzperson oder eine der nächsten Ersatzpersonen der entsprechenden Liste nachrücken. In diesem Fall kann – im Gegensatz zum Nachrücken auf einer rein französischsprachigen Liste – der Garantiesitzanspruch nicht mehr gewährleistet werden (es sei denn, auch die nachrückende Person sei zufälligerweise ebenfalls französischsprachig). Der umgekehrte Fall ist ebenfalls möglich. Eine französischsprachige Person auf einer nicht nach Sprachen getrennten Liste kann vor Ablauf der Amtsdauer für eine deutschsprachige Person nachrücken, womit eine Übervertretung der Französischsprachigen möglich wäre. Dieser Fall ist jedoch weniger wahrscheinlich, da auf nicht nach Sprachen getrennten Listen im Regelfall die Mehrheit der Kandidierenden deutschsprachig ist.

In der Praxis dürfte die Wahl von französischsprachigen Kandidierenden auf gemischtsprachlichen Listen nicht oft vorkommen. Dass ein so besetzter Sitz während laufender Legislatur vakant wird, ist wiederum selten. Vor diesem Hintergrund dürfte das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied nur ganz selten vorkommen.

Zu bedenken ist zudem, dass der vorzeitige Rücktritt eines Grossratsmitglieds während der Legislatur in aller Regel frei gewählt ist (ausgenommen sind Ursachen wie Krankheit oder gar Tod) und die mögliche Untervertretung zeitlich stets beschränkt wäre.

Mögliche Lösungsvorschläge, wie bspw. ein Nachrücken der nächstbestgewählten französischsprachigen Person oder eine Nachnominierung durch die Listenunterzeichnenden, wurden aus demokratiepolitischen Überlegungen verworfen.

Inkrafttreten

Im Frühjahr 2025 wird der Regierungsrat die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Grossratswahlen 2026 festlegen. Die Gesetzesänderung soll im Hinblick auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise am 1. April 2025 in Kraft treten.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wird die Vertretung der französischsprachigen Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland nicht explizit thematisiert. Die Garantiesitze stehen jedoch im Einklang mit dem Ziel 4, wonach der Kanton Bern als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz die Zweisprachigkeit fördert und sie als Chance nutzt.

9. Finanzielle Auswirkungen

In der Wahl- und Abstimmungssoftware wird die Funktionalität für die Sitzberechnung angepasst werden müssen. Die Anpassungskosten werden sich voraussichtlich im tiefen fünfstelligen Bereich bewegen und von der Staatskanzlei zur gegebenen Zeit im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses einzustellen sein.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Artikel 64 Absatz 3

Die geänderte Berechnungsart, dass der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert werden, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht, fand grundsätzlich Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmenden. Einzig die Mitte sprach sich dafür aus, an der bestehenden Berechnungsart festzuhalten, da eine Verteilung der Garantiesitze bemessen am Anteil an der Gesamtbevölkerung aufschlussreicher sei.

Artikel 88 Absatz 1

Die neue Regelung, wonach auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprachen getrennten Listen den Garantiesitzen angerechnet werden, wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt (so bspw. von EVP, SVP, Mitte und GLP, aber auch von der DBAJ und PLR). Hingegen kam von den französischsprachigen Parteien aus der Region (PS Bienne-Seeland, PSR und PLR) sowie von den Grünen, DBAJ und CJB Kritik, da bei vorzeitigem Rücktritt des französischsprachigen Grossratsmitglieds möglicherweise eine deutschsprachige Person nachrücken könnte

Da das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied in der Praxis wohl äusserst selten vorkommen wird, eine Untervertretung zeitlich beschränkt wäre und kein anderer Lösungsvorschlag demokratiepolitisch zu überzeugen vermag, wurde an der Revisionsvorlage festgehalten.

Ergänzung der Vorlage

Die GLP und die Mitte regten an, das vorliegende Revisionsvorhaben zur Abschaffung des Werbematerialversands bei Wahlen bzw. zur Regelung der Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts zu nutzen. Da die Revision bereits weit fortgeschritten war und sich die Vorlage auf das Thema der Garantiesitze im Wahlkreis Biel-Seeland beschränkte, verzichtet der Regierungsrat darauf, die Anliegen in die Vorlage aufzunehmen.

Eine Ausweitung der Revision auf das Thema der Garantiesitze für den Berner Jura – wie von der SVP und der Mitte angesprochen – stand bei der vorliegenden Revision nicht zur Diskussion. Eine Neuregelung würde überdies eine Verfassungsänderung bedingen.